

C.E.D.R.



**European Council for Agricultural Law
Comité Européen de Droit Rural (C.E.D.R.)
Europäisches Agrarrechtskomitee**

**XXIV. European Congress and Colloquium of Agricultural
Law – Caserta (Naples) – 26-29 September 2007**

**XXIVe Congrès et Colloque Européens de Droit Rural –
Caserta (Naples) – 26-29 septembre 2007**

**XXIV. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium
–Caserta (Neapel) – 26.-29. September 2007**

Commission III

National Report – Rapport national – Landesbericht

Autriche

Antonia Massauer

Mag., Abteilung I 7 (Gemeinsame Marktorganisationen, Recht)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft

**XXIV. Europäischer Agrarrechtskongress mit Kolloquium –
Caserta (Neapel) – 26.-29. September 2007**

Kommission III

**Die Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie durch die nationalen
Verwaltungen und Gerichte**

Antonia Massauer

Mag., Abteilung I 7 (Gemeinsame Marktorganisationen, Recht)
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

III. Fragen

Vorausgenommene Frage :

Welches spezifische Regime über die EBP wird in Ihrem Land angewendet? (Geben Sie bitte eine kurze Beschreibung, damit die Wahl der einzelnen Länder sichtbar wird.)

- Anwendung der Regionalisierung (Artikel 58 und folgende der Richtlinie 1782/2003)*
- Gewählte Option im Sinne einer teilweisen Entkoppelung (Art. 64)*
- Ausnahme von gewissen Zahlungen gemäss Artikel 70*
- Festlegung einer Übergangsperiode (Art. 71)*

→ Österreich hat als **Betriebsprämienmodell** das „Standardmodell“ der VO 1782/2003 – nämlich das Abstellen auf die dem Landwirt im Referenzzeitraum gewährten Direktzahlungen (auch historisches Modell genannt) - zu Grunde gelegt.

Von der Ermächtigung, die Betriebsprämienregelung zu regionalisieren (Art. 58 bis 61 VO 1782/2003), bestimmte Arten von Direktzahlungen nicht einzubeziehen (Art. 70 VO 1782/2003) oder die Einführung der Betriebsprämienregelung auf den 01.01.2006 oder 2007 zu verschieben (Art. 71 VO 1782/2003) macht Österreich keinen Gebrauch. Auch die Möglichkeit, die Beträge für Milchprämien und Ergänzungszahlungen schon vor 2007 in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen (Art. 62 VO 1782/2003), wird nicht genutzt. Die Betriebsprämienregelung steht also bereits seit 01.01.2005 in Geltung, die Tabakprämie wurde 2006 und die Milchprämie 2007 einbezogen. (Die Übergangsperiode im Milchbereich wurde in Anspruch genommen, um ein abruptes starkes Ansteigen der (bereits hohen) Preise beim Erwerb von Milchquoten zu vermeiden). Gegen das regionale Modell sprach v.a. eine zu erwartende starke Umverteilung zugunsten bisher extensiv bewirtschafteter Flächen (v.a. in Grünland- und Berggebieten), deren Bewirtschaftungs Nachteile schon derzeit im Rahmen der 2. Säule (Ausgleichszulage) abgegolten

werden. Wenn auch die „Einzementierung“ historischer Fakten - Veränderungen nach 2002 werden nicht berücksichtigt - und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Referenzdaten für die Bestimmung der Zahlungsansprüche und für die Erhebung der Härte- und Sonderfälle sowie für die Vorabübertragung von Zahlungsansprüchen als nachteilig anzusehen sind, wird es als Vorteil erachtet, dass in die bisherigen Produktionsweisen und -strukturen nicht übermäßig eingegriffen wurde.

Betreffend einer **partiellen** Durchführung („Teilentkoppelung“), wonach gemäß Art. 64 VO 1782/2003 die Mitgliedstaaten bestimmte Direktzahlungen (nämlich Zahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Schafe und Ziegen, Rindfleisch, Hopfen und Tabak) weiterhin an eine entsprechende Produktion gekoppelt belassen können, macht Österreich hinsichtlich Rindfleisch und Hopfen Gebrauch. In diesen Fällen wird den Betriebsinhabern innerhalb einer definierten Obergrenze (Art. 64 Abs. 2 VO 1782/2003) alljährlich eine Ergänzungszahlung gewährt.

Bezüglich der Zahlungen für Rindfleisch (Art. 68 VO 1782/2003) wird in Österreich die Beihilfengewährung wie folgt weiterhin an die Produktion gekoppelt bleiben:

Es werden 100 % des der **Schlachtprämie für Kälber** entsprechenden Anteils der nationalen Obergrenze einbehalten (Abs. 1) und eine Ergänzungszahlung gewährt. (Dabei gelten die Angaben über die Schlachtung der Tiere, die von den Schlachthöfen an die AMA übermittelt werden, als Antrag des Betriebsinhabers auf die Schlachtprämie). Aufgrund der Entscheidung anderer Mitgliedstaaten, diese Schlachtprämie ebenfalls gekoppelt beizubehalten, wird für die Aufrechterhaltung der heimischen Kälbermast und die Absatzsicherung die Koppelung schon aus Wettbewerbsgründen als notwendig erachtet.

Es werden 100 % des der **Mutterkuhprämie** entsprechenden Anteils der nationalen Obergrenze einbehalten (Abs. 2 lit. a i) und eine Ergänzungszahlung gewährt (Dabei gilt als Antragsteller der Betriebsinhaber, der prämiensfähige Mutterkühe oder Kalbinnen am 01.01., 16.03. oder 10.04. hält und für dessen Betrieb ein Sammelantrag für das betreffende Jahr abgegeben wird). Um die Rinderhaltung und die Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten absichern zu können, hat sich Österreich hier gegen die vollständige Entkoppelung ausgesprochen. Weiters ist in den Verhandlungen zur GAP-Reform 2003 eine Aufstockung der Mutterkuhquote von 325.000 auf 375.000 Stück (Art. 150 Z 3 VO 1782/2003) erzielt worden. Diese zusätzlichen Mittel würden bei einer Entkoppelung nicht dem Rindersektor zur Verfügung stehen. Außerdem wird Aussteigern aus der Milchviehhaltung eine brauchbare Alternative angeboten.

Es werden 40 % des der **Schlachtpremie für Rinder** (ausgenommen Kälber) entsprechenden Anteils der nationalen Obergrenze einbehalten, somit 40 % (= € 32) auf Grundlage der aktuellen Schlachtungen ausbezahlt (Abs 2 lit. a ii); die restlichen 60 % der Beihilfe (= € 48) werden auf Grundlage der durchschnittlichen Schlachtungen im Zeitraum 2000 bis 2002 in die einheitliche Betriebsprämie einbezogen.

Weiters bleiben 25 % der **Hopfenbeihilfe** an die aktuelle Hopfenerzeugung gekoppelt (Art. 68a VO 1782/2003). Dabei wird die Zahlung anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt, die spätestens am 1.09. einen Antrag gestellt haben und ein Programm über eine geplante Aktivität gemäß Art 7 Abs.1 lit. A bid d VO (EWG) Nr. 1696/71 beilegen. Diese Hopfenbeihilfe steht den anerkannten Erzeugerorganisationen insbesondere für Sortenumstellung, Rationalisierung und Mechanisierung der Anbau- und Erntearbeiten (Strukturverbesserungsmaßnahmen) zur Verfügung oder, falls die Erzeugerorganisation die Hopfenbeihilfe nicht beantragt, dem Betriebsinhaber selbst.

1. Über die nationale Verwaltungstätigkeit betreffend die EBP

1.1 An die EBP gebundene institutionelle Aspekte

Wer sind die mit der Inbetriebnahme der EBP beauftragten Akteure? Was für Kompetenzen hat jeder der Akteure?

→Die Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sie berechnet die Zahlungsansprüche/Einheitliche Betriebsprämie, erstellt den erstinstanzlichen Bescheid und führt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorortkontrollen durch. Die Information der Landwirte (Merkblättter) erfolgt ebenfalls durch die AMA.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ist zuständig für die Legislative, für Grundsatzentscheidungen, für die Vertretung Österreichs in den EU-Institutionen, für die Finanzierung und agiert als Berufungs- und Aufsichtsbehörde.

Die Landwirtschaftskammern wirken bei der EBP als Einreichstelle mit und beraten Landwirte und Agrarverwaltung.

Wie ist die Aufteilung der Gewalten oder Kompetenzen zwischen dem Staat, des lokalen Gemeinwesens, den Regionen (...etc.) im Bereich der EBP?

→ Die AMA ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, das BMLFUW ist Aufsichts- und Berufungsbehörde der AMA. Die Landwirtschaftskammer Österreich als Dachorganisation der regionalen Landes-Landwirtschaftskammern und Bezirksbauernkammern ist als Verein organisiert.

1.2 Instruktion der Anfragen für EBP und Zuteilung der EBP

1.2.1 «normale EBP»? Termin, reglementarische Anforderungen, Beitragsmodalitäten, Berechnungsmodalitäten über die Berechtigung, Beachtung der Konditionalität... ?

Termin, reglementarische Anforderungen, Beitragsmodalitäten, Berechnungsmodalitäten über die Berechtigung, Beachtung der Konditionalität... ?

→ **Grundsätzliches:** Betriebsinhaber können in Österreich die Betriebsprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn ihnen im Referenzzeitraum 2000 bis 2002 (Art. 38 VO 1782/2003) eine Zahlung im Rahmen bestimmter Direktzahlungen gem Anhang VI gewährt wurde oder sie den Betrieb oder einen Teil des Betriebs durch Vererbung oder durch vorweggenommene Erbfolge von einem Betriebsinhaber oder infolge Änderung des Rechtsstatus oder infolge Betriebszusammenschluss bzw. Betriebsteilung erhalten haben oder sie einen Zahlungsanspruch aus der nationalen Reserve bzw. durch Übertragung erhalten haben.

Für Österreich kommen als „gewährte Direktzahlungen“ in Betracht: *Landwirtschaftliche Kulturpflanzen* (flächenbezogene Beihilfe, einschließlich Stilllegungsausgleich und Hartweizenzuschlag); *Kartoffelstärke* (40 % der Zahlung an Betriebsinhaber, die Kartoffeln zur Stärkeherstellung erzeugen, die restlichen 60 % bleiben gemäß Art. 93 auch ab 2005 gekoppelt); *Körnerleguminosen* (flächenbezogene Beihilfe); *Saatgut* (produktionsbezogene Beihilfe); *Rindfleisch* - Sonderprämie für männliche Rinder, Extensivierungsprämie und Ergänzungsbeträge jeweils zu 100 % entkoppelt, Schlachtprämie für Großrinder zu 60 % (d.h. 60 % der Beihilfe werden auf Grundlage der durchschnittlichen Schlachtungen im Zeitraum 2000 - 2002 in die einheitliche Betriebsprämie einbezogen, 40% wird auf Grundlage der aktuellen Schlachtungen ausbezahlt; Art. 68), bei der Mutterkuhprämie und Schlachtprämie für Kälber macht Österreich von der Ermächtigung Gebrauch, diese zu 100 % an die Produktion gekoppelt beizubehalten; *Milch und Milcherzeugnisse* - ab 2007 Milchprämie und Ergänzungszahlungen, sofern der Betriebsinhaber – abweichend vom allgemein Bezugszeitraum - zum 31.03.2007 über eine Milchreferenzmenge verfügt (Art. 50); *Schaf- und Ziegenfleisch* - Mutterschaf- und Ziegenprämie, Zusatzprämie und bestimmte Ergänzungsbeträge (Art. 67); *Trockenfutter* (Zahlung für Verarbeitungserzeugnisse); *Hopfen* (flächenbezogene Beihilfe) zu 75 % entkoppelt und 25 % bleiben an die aktuelle Produktion gekoppelt und werden entweder der Erzeugerorganisation oder dem Betriebsinhaber gewährt; *Tabak* (produktbezogene Beihilfe) ab 2006.

Verfahren:

Als erster Schritt folgte das **Ermittlungsverfahren** (vgl. 3. Abschnitt - §§ 17 bis 20 - der Betriebsprämie-VO, BGBl. II Nr.336/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr.488/2006):

- Die erste Stufe des Ermittlungsverfahrens (Erstberechnung, § 17 Abs. 1 Betriebsprämie-VO) erfolgte im August/September 2004. Dabei erging ein Informationsschreiben an die Landwirte

betreffend die von der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) aufgrund der historischen INVEKOS-Daten und der Vorerhebungerrechneten Referenzbeträge der einzelnen Maßnahmen und Referenzbeträge 2000 bis 2002 und der sich daraus ergebenden Anzahl, Art (flächenbezogene und besondere, d.h. ohne Referenzfläche oder Stilllegungs-Zahlungsansprüche) sowie des Werts der Zahlungsansprüche.

- Als zweite Stufe des Ermittlungsverfahrens (§ 17 Abs. 2 Betriebsprämie-VO) konnten die Landwirte nach Erhalt des Informationsschreibens bis 30.11.2004 die Anträge auf Richtigstellung und auf Anerkennung von Sonder- und Härtefällen (Art. 16, 18 bis 23 VO 795/2004) und Vorabübertragung (Art. 17 und 27 VO 795/2004) stellen. Dabei (Stand 03.02.2005) wurden 833 Härtefälle (davon 298 positiv erledigt), 7057 Sonderfälle (davon 3432 positiv erledigt) und 1780 sonstige Einwände (davon 746 positiv erledigt) geltend gemacht.
- In der dritten Stufe hat die AMA die Vorbringen geprüft und basierend auf der Erstberechnung der Zahlungsansprüche sowie unter Berücksichtigung der Einwendungen im Rahmen der vorläufigen Begründung bis 31.03.2005 Anzahl, Art und Wert der Zahlungsansprüche gemäß § 18 Betriebsprämie-VO den Betriebsinhabern mitgeteilt.

Diese vorläufige Begründung der Zahlungsansprüche war auch Basis für die Aktivierung der Zahlungsansprüche und Beantragung der einheitlichen Betriebsprämie (§ 19 Betriebsprämie-VO). Der Antrag auf Aktivierung/Zuteilung der Zahlungsansprüche war bis 15.05.2005 bei der AMA einzureichen. Gleichzeitig mit diesem Antrag konnten Einwände gegen die vorläufige Begründung oder eine Nichtanerkennung eines Sonder- oder Härtefalls eingebracht werden.

Die endgültige Festsetzung von Anzahl, Art und Wert der Zahlungsansprüche (§ 20 Betriebsprämie-VO) erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung der einheitlichen Betriebsprämie, spätestens jedoch bis 31.12.2005.

Diese endgültige Zahlungsanspruchsfestsetzung erfolgt mit Bescheid der AMA. Dagegen ist das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässig. (Für das Jahr 2005 sind derzeit 1316 Berufungen beim BMLFUW anhängig). Gegen den Berufungsbescheid kann nur mehr das außerordentliche

Rechtsmittel der (kostenpflichtigen) Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) erhoben werden.

Wurden die EBP an einen Landwirt ausbezahlt, der sein Land nur in «gutem landwirtschaftlichem Zustand und umweltgerecht» (BCAE) unterhalten hat?

→ Ja. Für die Erhaltung der Flächen in **gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand** sind unter Beachtung der Standards gemäß Anhang IV VO 1782/2003 entsprechende Mindestanforderungen festgelegt worden. Diese nationale Ausgestaltung erfolgte durch § 5 iVm der Anlage der INVEKOS-Umsetzungs-VO 2005 insbesondere durch:

1. Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss eine Begrünung aufweisen und über die Vegetationsperiode gepflegt werden, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.
2. Auf durchgefrorenen Böden, auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke ist eine Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.
3. In einem Mindestabstand zu stehenden Gewässern oder Fließgewässern darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen Neuanlegung der Abstandsstreifen) vorgenommen werden.
4. Terrassen dürfen nicht beseitigt werden, ausgenommen dies wird im Rahmen behördlicher Agrarverfahren ausdrücklich vorgesehen.
5. Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund witterungs- und anbaubedingter Umstände oder phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt.
6. Die Flächen sind unter Hintanhaltung der Verwaldung, Verbuschung oder Verödung durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von spezifischen naturschutzrechtlichen oder von im Rahmen spezifischer Maßnahmen getroffenen vertraglichen Auflagen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist. Die jährliche Mindestpflegemaßnahme durch Häckseln zur Hintanhaltung einer Verwaldung, Verbuschung oder Verödung darf maximal auf 50 % der Acker- und Dauergrünlandfläche (ausgenommen Hutweiden, Bergmäher, Streuwiesen und Almen) erfolgen. Auf allen übrigen Flächen muss eine jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweiden erfolgen. Von der Ernteverpflichtung ausgenommen sind Flächen, auf denen eine Ernte aufgrund von Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen oder dergleichen wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

7. Landschaftselemente, die im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind (z.B. Naturdenkmale), dürfen nicht beseitigt werden.

1.2.2 Die «Rechte auf besondere Zahlungen» ?

Was sind diese besonderen Rechte? «Brachen»-Recht? «zurückgekoppeltes»-Recht? Rechte aus der Reserve...etc

→ Im Umsetzung des Art 30 der VO (EG) Nr. 795/2004 „Von besonderen Bedingungen abhängige Zahlungsansprüche“ hat Österreich geregelt:

„Besondere Zahlungsansprüche

§ 16a. (1) Als Zeitpunkte für die Einhaltung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit im Sinne des Art. 30 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 gelten

1. bei Haltung von Rindern die Stichtage für die Besatzdichte gemäß „Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ und
2. bei Haltung von Schafen und Ziegen der Stichtag oder Durchschnitt gemäß Tierliste zum jeweiligen Sammelantrag (§ 3 Abs. 5 INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005).

(2) In Bezug auf die Schlachtpremie für Großrinder wird mit dem Koeffizienten 0,7 in Großvieheinheiten umgerechnet.“

Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung

Um die Flächenstilllegung als Instrument der Angebotskontrolle zu erhalten und gleichzeitig ihren Umweltnutzen im Rahmen der neuen Stützungsregelung zu verstärken, werden die Stilllegungsbedingungen für Ackerflächen beibehalten. Österreich legt dazu in § 16 Betriebsprämie-Verordnung fest:

Regelung für Flächenstilllegung

§ 16. (1) Flächen mit einer Mindestbreite von fünf Metern und einer Mindestgröße von 0,05 ha können akzeptiert werden, wenn

1. der ökologische Wert dieser Flächen durch Projektbestätigungen der zuständigen Naturschutzbehörden bestätigt wird,
2. es sich um Gewässerrandstreifen handelt,
3. die Fläche als Erosionsschutzstreifen angelegt wird oder
4. es sich um eine Begrünungsfläche mit besonderem Umweltnutzen insbesondere hinsichtlich Bodenschutz, biologischer Vielfalt, Lebensraum und Futterquelle für verschiedenste Tierarten handelt.

(2) Der Betriebsinhaber kann ab dem 15. Juli auf stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die

zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, soweit dies auf Grund deren Wachstumsbedingungen vor Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.

(3) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

(4) Die stillgelegte Fläche ist zu begrünen und über die Vegetationsperiode zu pflegen, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

(5) Auf einer stillgelegten Fläche ist nicht zulässig:

1. Begrünung mit Reinsaaten oder mit Mischungen mit einem Anteil landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von über 50%,
2. Entfernung und Konservierung zu Fütterungszwecken, andere kompakte Formen der Lagerung des Aufwuchses am Feld als in losen Haufen sowie unbeschadet der Regelung in Abs. 3 jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses bis zum 31. August des Antragsjahres,
3. Nutzung der stillgelegten Fläche für landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Erwerbszwecke,
4. bis zum 15. Jänner des der Antragstellung folgenden Jahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung unbeschadet der Regelung in Abs. 3 sowie Verwendung des Bewuchses der stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung,
5. Ausbringung von Düngemitteln, Abwässer und Abfällen wie Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Müllkompost,
6. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(6) Betriebsinhaber, die gemäß Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 innerhalb ihres Betriebes

1. im Zuge von Zusammenlegungsverfahren anstelle von gemäß Art. 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für einen Zahlungsanspruch bei Flächenstilllegung in Betracht kommenden Flächen (stilllegungsfähigen Flächen) nicht stilllegungsfähige Flächen zugeteilt erhalten oder
2. aufgrund einer Neueinteilung (Flurbereinigung) stilllegungsfähige mit nicht stilllegungsfähigen Flächen zusammengelegt erhalten oder
3. stilllegungsfähige Flächen gegen nicht stilllegungsfähige Flächen tauschen wollen oder nicht stilllegungsfähige Flächen zu stilllegungsfähigen Flächen machen wollen,

haben im Rahmen des Sammelantrags die neuen stilllegungsfähigen Flächen sowie die nicht mehr stilllegungsfähigen Flächen gesondert bekannt zu geben. Im Fall der Z 1 und 2 dürfen die neuen stilllegungsfähigen Flächen die nicht mehr stilllegungsfähigen Flächen um höchstens 5% und höchstens 0,3 ha überschreiten, soweit es sich um nicht eigenständig bewirtschaftbare Restflächen der neuen stilllegungsfähigen Fläche handelt. Im Falle einer gemäß § 5 Abs. 4 der INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005 im Sammelantrag gemeldeten oder von der AMA genehmigten Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gilt das in Ackerland umgewandelte Dauergrünland als stilllegungsfähige Fläche.

Kompression: Österreich sieht in folgenden Fällen eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen (Kompression) vor:

1. Bewirtschaftung von Almen oder Weiden mit zwei oder mehreren Auftreibern;
2. Einbeziehung von beihilfefähigen Betriebsflächen im Ausmaß von mindestens 0,3 Hektar in öffentliche Maßnahmen und im öffentlichen Interesse wie Verlegung von Kabeln, Rohrleitungen und dergleichen sowie Abtretung von Flächen an die öffentliche Hand einschließlich Enteignungen;
3. Grundzusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Betriebsinhaber, die unter eine der genannten Maßnahmen fallen, beantragen die Kompression von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr bzw. im Falle von gemeinschaftlich genutzten Almen oder Weiden im Zuge der Abgabe der Auftriebsliste mittels eines von der AMA aufzulegenden Formblatts unter Angabe der einzubeziehenden Zahlungsansprüche und der zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Flächen und durch Vorlage geeigneter Nachweise, aus denen das geringere Ausmaß an beihilfefähiger Fläche und die entsprechende Begründung für die Flächenverminderung erkennbar ist.

Termine, reglementarische Anforderungen, Beitragsmodalitäten, Berechnungsmodalitäten der Rechte, Beachtung der Konditionalität...? Probleme der Gewährung der EBP in besonderen Situationen während der Referenzperiode?

→**Härtefälle** (Art. 40 Abs. 4 VO 1782/2003 iVm Art. 16 VO 795/2004) sind Fälle, bei denen die Produktion im Referenzzeitraum beeinträchtigt wurde, z.B. Hagelschlag, Einwirkung Dritter oder zeitweilige Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse (diese drei Fälle wurden zusätzlich zu Art. 40 Abs. 4 VO 1782/2003 in § 4 Betriebsprämie-VO aufgenommen). Ein Härtefall liegt nur dann vor, wenn im beeinträchtigten Zeitraum der Referenzbetrag um mindestens 15 % und € 500 geringer als im Durchschnitt der nicht beeinträchtigten Jahre des Bezugszeitraums sowie des Jahres 2003 war.

Sonderfälle (Art. 18 bis 23 VO 795/2004) sind Fälle, bei denen der Betrieb in einer besonderen Situation war und daher Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhält. Diese besonderen Situationen sind in den §§ 6 bis 9 Betriebsprämie-VO präzisiert. Dabei handelt es sich um Neueinsteiger, vor dem 15.05.2004 begonnene Investitionen (in den Umbau oder die Erweiterung der Produktionsgebäude für die Tierhaltung bzw. durch Kauf von beihilfefähigen Flächen oder durch mindestens sechsjährige Pacht von beihilfefähigen Flächen), um Fälle der Produktionsumstellung und andere Produktionen und die Übergabe eines im Bezugszeitraum verpachteten Betriebes.

Wurden EBP einem Landwirt ausbezahlt, der sein Land lediglich in «gutem landwirtschaftlichem Zustand und umweltgerecht» unterhalten hat?

→ Ja. Siehe oben.

Wie wird die Reserve der EBP verwaltet und was sind die Beitragsprioritäten der EBP? Wie ist die Praxis mit Bezug auf diese Reserve?

→ Bei Auszahlung der EBP 2005 kommt es zu einer Kürzung um 1,3% zur Bildung einer nationalen Reserve. Bei Übertragung von Zahlungsansprüchen kommt es zu einem Einbehalt :

„Einbehalt bei Übertragung

§ 14. Werden Zahlungsansprüche ohne Flächen endgültig an andere Betriebsinhaber übertragen (Verkauf im Sinne des Art. 2 lit. g) der Verordnung (EG) Nr. 795/2004), so sind

1. bei Übertragung mit Wirksamkeit bis einschließlich für das Antragsjahr 2007 50% der von der Übertragung erfassten Zahlungsansprüche,
2. bei Übertragung mit Wirksamkeit ab dem Antragsjahr 2008 30% der von der Übertragung erfassten Zahlungsansprüche der nationalen Reserve zuzuschlagen.“

1.2.3 Die Verwaltung im Verhältnis zu den EBP

Greift die Verwaltung in den Prozess der Landabtretung, der Übertragung, des Zusammenschlusses (etc.) ein? Bei der Festlegung des Betrages der EBP (Wert)?

Stellt die Verwaltungspraxis die Praxis im ländlichen Raum in Frage (Fruchtwahl, Investitionen...) oder das interne Recht des ländlichen Raums (Definitionen) mit Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, den Abschluss von landwirtschaftlichen Pachtverträgen, den Zugang zu landwirtschaftlichem Eigentum, Bauen in der Landwirtschaftszone, Gründung von landwirtschaftlichen Gesellschaften...?

→ Die Auswirkungen der Cross Compliance auf andere Förderungsmaßnahmen sind insbesondere für solche der ländlichen Entwicklung nicht zu unterschätzen. Die damit festgesetzten grundlegenden Anforderungen sind hinkünftig Mindeststandards, die jeder ordnungsgemäß und verantwortungsvoll wirtschaftende Land- und Forstwirt einhält. Sie bilden den „state of the art“, die grundlegende, von allen ausnahmslos einzuhaltende Basis, die damit nicht (mehr) abgeltbar ist. Deshalb können bei der Honorierung ökologischer Leistungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen nur Zusatzleistungen der Landwirtschaft, die über die Mindeststandards hinausgehen, honoriert werden.

Die Mindeststandards der ländlichen Entwicklung in der Programmplanungsperiode bis 2006, die bereits oben erwähnten gute landwirtschaftliche Praxis und die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz wurden ab 2007 durch die Cross Compliance ersetzt. Damit gilt dann ein einheitlicher Standard für beide Säulen der GAP.

Das bedeutet, dass somit Inhalte insbesondere der nationalen Umsetzung des Anhangs IV VO 1782/2003 als Gegenstand von Förderungsmaßnahmen der 2. Säule tabu sind. Überschneidungen der Leistungen zwischen z.B. den Anforderungen betreffend Landschaftselemente und Dauergrünlanderhaltung sowie dem österreichischen Agrarumweltprogramm ÖPUL oder der Ausgleichszulage sind dann nicht möglich.

Insofern ist das Niveau der nationalen Umsetzung des Cross Compliance-Standards ganz entscheidend für die in der neuen Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 noch förderbaren Inhalte der ländlichen Entwicklung. Gerade die dynamische Ausgestaltung von Cross Compliance aber, die mit Fortentwicklung speziell der Umweltgesetzgebung ständigen Veränderungen unterworfen ist, führt tendenziell zu einer Anhebung und Verschärfung der Mindeststandards und damit zu einer kontinuierlichen Verringerung des Spielraums für Beihilfemaßnahmen in der Landwirtschaft.

Ist die Organisation der landwirtschaftlichen Produktionslinie durch das Erscheinen der EBP in Frage gestellt worden?: berufliche Umstellungen, Interprofessionen?

Wie bearbeitet die Verwaltung die Gesuche der «neuen Landwirte» oder der «jungen Landwirte» für die Gewährung von EBP? Ist die Frage der EBP Teil der Bewilligungskriterien, wo eine administrative Bewilligung für die Betriebsaufnahme nötig ist?

→ § 6 der Betriebsprämie-Verordnung besagt:

„Neueinsteiger

§ 6. (1) Betriebsinhabern, die seit dem Kalenderjahr 2002, jedoch spätestens am 31. Dezember 2003 begonnen haben, einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu führen und im Bezugszeitraum selbst keine Direktzahlungen erhalten oder im Wege der Rechtsnachfolge übertragen erhalten haben, sind Zahlungsansprüche auf Basis der gemäß Mehrfachantrag "Flächen" 2003 und 2004 ausgewiesenen Flächen, für die in diesen beiden Kalenderjahren ein Anspruch auf Direktzahlungen

gemäß § 3 bestand, zuzuweisen. Sofern erstmals im Kalenderjahr 2004 Direktzahlungen beantragt wurden, sind die Zahlungsansprüche auf Basis der im Mehrfachantrag "Flächen" 2004 ausgewiesenen entsprechenden Flächen zuzuweisen. Flächen, für die im Rahmen der Vorabübertragung gemäß § 10 Zahlungsansprüche mitübertragen worden sind, sind jedoch nicht einzubeziehen.

(2) Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erfolgt dann, wenn sich Direktzahlungen für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 in den Jahren 2003 und 2004 oder, sofern die Direktzahlungen des Jahres 2004 höher sind, im Jahr 2004 von mindestens 3 000 Euro ergeben.“

Wie ist die Modulation organisiert? Ist sie effizient? In welchem Mass?

→ Die Anwendung der Modulationsregelung stellt für Österreich Neuland dar, da von der bereits in der VO 1259/1999 enthaltenen diesbezüglichen Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Die Modulation dient als gemeinschaftsweit verbindliches System zur progressiven Reduzierung der Direktbeihilfen von 2005 bis 2012 dem Ziel, ein besseres Gleichgewicht zwischen den Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP herzustellen (Art. 10 VO 1782/2003 iVm Art. 77 f VO 796/2004). Alle in einem Mitgliedstaat einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen werden jedes Jahr bis 2012 um folgende Prozentsätze gekürzt: 3 % (2005), 4 % (2006), 5 % (2007 bis 2012). Die Beträge, die sich aus der Anwendung dieser Kürzungen nach Abzug der Gesamtbeträge im Sinne des Anhangs II VO 1782/2003 ergeben, stehen als zusätzliche Gemeinschaftsförderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die ländliche Entwicklung zur Verfügung.

Die erwarteten Auswirkungen in Österreich werden nicht allzu groß sein, da die durchschnittliche Betriebsgröße nur bei 16,8 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche liegt. Da zwei Drittel der österreichischen Betriebe weniger als € 5000 Direktzahlungen pro Betrieb und Jahr erhalten, werden die meisten Betriebe von der Modulation nicht erfasst. Allerdings muss aufgrund der Modulationsregelung in engem Rahmen mit der Gefahr von Betriebsneubildungen zur Umgehung der Grenzen gerechnet werden.

Bei der Verwendung der Modulationsmittel in der ländlichen Entwicklung wird Österreich besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Professionalisierung landwirtschaftlicher Betriebe legen, deshalb soll ein Schwerpunkt im Bereich der Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gesetzt werden. Die erwarteten maximal 3 bis 5 % werden jedoch

kaum mehr praktische Auswirkungen haben als der sprichwörtliche „Tropfen auf dem heißen Stein“.

Bisher wurden im EU-Agrarbudget 85 % der Mittel für den Marktordnungsbereich und nur 15 % für die ländliche Entwicklung ausgegeben. In Österreich ist dieses Verhältnis mit 35 % für die Marktorganisationen und 65 % für die ländliche Entwicklung (dazu gehören insbesondere das Agrarumweltprogramm ÖPUL, die Bergbauernförderung und die Investitionsförderung) nahezu umgekehrt. Durch die Agrarreform soll nun gemeinschaftsweit eine stärkere Gewichtung zugunsten der 2. Säule bewirkt werden.

1.3 Kontrollen und Sanktionen

1.3.1 Kontrolle der Einhaltung der an die Gewährung von EBP gestellten Anforderungen

Wer sind die Akteure der Kontrollen?

→ Landwirt und Organe der Kontrollstelle (Fachbehörde oder Zahlstelle)

Welches ist die juristische Natur der Kontrollen?

→ Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind national mit Verordnung festgelegt:

§ 23. (1) Zum Zwecke der Überprüfung haben die Betriebsinhaber den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, des Rechnungshofes, der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Kosten des Betriebsinhabers den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Hat der Betriebsinhaber Dritte eingeschaltet, gelten die Abs. 1 bis 5 auch gegenüber diesen.

(7) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 6 gelten im Fall des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebes auch für den

Rechtsnachfolger.

Wie ist die Praxis der Kontrollen? Das Resultat der Kontrollen?

Wie wird die Anforderung des Unterhalts in «gutem landwirtschaftlichem und umweltgerechtem Zustand» kontrolliert? Wie wird das Einhalten der «Konditionalität» im Allgemeinen kontrolliert?

→ **Cross Compliance:** Sichtkontrolle, Überprüfung von Bescheiden (Boden- und Klärschlammeignung), Einsicht in Tierliste und Bestandsverzeichnis (Besatzdichte, Wirtschaftsdünger-Mengen), Einsicht in vorhandene Düngepläne, Dichtheitsattest (Düngerlagerung), Vermessung (Abstand zu Gewässern), etc..

1.3.2 Sanktionen für das Nichtbeachten der Anforderungen für die Gewährung der EBP

Wer sind die «Akteure» der Sanktionen?

→ Kontrollorgan der Kontrollstelle stellt den Sachverhalt fest. Die Kontrollstelle bewertet den Verstoß, die Zahlstelle wendet den Kürzungssatz an und versendet einen hoheitsrechtlichen Bescheid gemäß Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Welches ist die juristische Natur der Sanktionen?

→ gemäß Auskunft von Daniele Bianchi (EK) am letzten CEDR-Kongress in Roros, sind es keine „Strafen“/“Sanktionen“.

Welches sind die Gründe der Sanktionen? Das Nichteinhalten der Konditionalität? Der «gute landwirtschaftliche und umweltgerechte Zustand»? Verstoss bei der Deklaration der Flächen? Problem bei der Veränderung der EBP (Abtretung, Nachfolge, Zusammenschluss ...etc.)? ...etc.

→ die meisten Verstöße betreffen Überdeklaration von Fläche, zu späte Einreichung von Anträgen, etc....

Welches ist der Inhalt die Sanktionen? Gibt es eine (tatsächliche oder juristische) Planung?

→ *Kürzung der Direktzahlungen-siehe EU-Verordnungen!*

2. **Über gerichtliche Eingriffe in strittige EBP**

2.1 **Welche Gerichte sind betroffen?**

→ Bezirksgerichte/Zivilgerichte bei Streitigkeiten zwischen den Landwirten ; sonst nur Verwaltungsbehörden. Verwaltungs-/Verfassungsgerichtshof, siehe unten.

2.2 **Welche juristischen Bereiche sind betroffen?**

Verfassungsmässigkeit oder Rechtmässigkeit eines Textes betreffend die EBP? Umschreiben Sie näher.

→ In Österreich wird die Verfassungsmässigkeit der Regelung zur Umsetzung der GMOs hinterfragt, da die Grundregeln nicht in Gesetzesrang sondern in Form von Verordnungen erfolgen. (Erkenntnis des VfGHs)

Rechtmässigkeit eines individuellen Entscheids betreffend die EBP?

→ Gegen die Berufungsentscheidung in zweiter Instanz durch das BMLFUW ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig. Aber es kann Beschwerde beim Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Dieser prüft (kassatorisch, nicht meritorisch) die Berufungsentscheidung. Der angefochtene Bescheid kann wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben werden.

Juristische Natur der EBP: dingliche oder persönliche Rechte, administrative Genehmigung,

...?

→ Die Rechtsnatur der Zahlungsansprüche im System des österreichischen Rechts ist derzeit noch nicht abschließend (judiziell) geklärt. Diese Frage wird auch auf europäischer Ebene sehr unterschiedlich diskutiert.

Aus Sicht des österreichischen Rechts werden sie idR als Zubehör zur landwirtschaftlichen Nutzfläche angesehen werden können. Der Verfügungsberechtigte (dies ist nicht immer der Eigentümer) über die Fläche im Referenzzeitraum, der dafür Direktzahlungen erhalten hat, verfügt damit grundsätzlich - unbeschadet allfälliger Übertragungsmöglichkeiten - auch über den Zahlungsanspruch (nach Aktivierung desselben). Andererseits spricht auch einiges dafür, aufgrund der Entkoppelung und damit Loslösung des Zahlungsanspruchs vom Grundeigentum ein Sonderrecht anzunehmen.

Parallelen zur umfangreichen EuGH-Judikatur zur Milchquote drängen sich jedoch auf. Während aber Zahlungsansprüche keine Produktionsbegrenzungen und frei übertragbar sind, wird die Milchreferenzmenge dagegen nur als „Lieferrecht“ interpretiert.

Erscheint somit die Qualität der Zahlungsansprüche in Bezug auf die Eigentumsfrage nicht eindeutig geklärt, wird für das österreichische Recht auf jeden Fall davon auszugehen sein, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt, der dem Verwaltungsverfahren des AVG unterliegt. Überdies wird der Zahlungsanspruch aufgrund der vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten zu einem selbständigen und handelbaren Vermögensbestandteil und insofern wieder der Milchquote vergleichbar.

Prof. Roland Norer führt in „Rechtsfragen der EU-Agrarreform“ (Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2007) aus: „...Verwaltungsrechtlich betrachtet handelt es sich um öffentlich-rechtliche Subventionsansprüche, die im Rahmen der agrarischen Hoheitsverwaltung und unter dem Rechtsschutzsystem des AVG vollzogen werden. Selbst bei einer Qualifikation als „civil right“ im Sinne von Art 6 EMRK wäre die nachgängige Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aus Sicht des VfGH als ausreichend betrachtet.

Verfassungsrechtlich stellen die ZA als öffentlichrechtliche Ansprüche ohne korrespondierende Gegenleistung – im Ergebnis wie die Milchquote - keinen Eigentumsbestandteil dar....“

Eigentum, Pacht, Bewirtschaftung?

→ Die einheitliche Betriebsprämie steht praktisch dem Bewirtschafter (bzw mit Zustimmung des historischen Bewirtschafters dem Rechtsnachfolger) zu, da dieser idR die genannten Direktzahlungen im erwähnten Referenzzeitraum erhalten hat. Damit verbleiben die Zahlungsansprüche bei Beendigung eines Pachtvertrags beim Pächter, während der Verpächter Flächen zur Weiterverpachtung oder zur Eigenbewirtschaftung zurück erhält, für die er keine Zahlungsansprüche zur Verfügung hat. Er bzw der neue Bewirtschafter können nur dann Zahlungsansprüche auf dieser Fläche aktivieren, wenn sie selbst welche mitbringen, aufgrund des Vorliegens eines Sonderfalls Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhalten oder mit der Fläche auch Zahlungsansprüche „verknüpft“ sind (weil sie z.B. im Wege der Vorabübertragung mitübertragen worden sind, Art. 17 und 27 VO 795/2004 iVm § 10 Betriebsprämie-VO).

Mit dieser Ausgestaltung wird eindeutig der Bewirtschafter gestärkt. Für den Verpächter bedeutet das im Ergebnis eine teilweise heftig kritisierte Entwertung des Eigentums. War bisher

der Wert des agrarischen Eigentums, insbesondere des Eigentums an Grund und Boden, im Wesentlichen unabhängig von den angebauten Kulturen, so wird nun die Bewirtschaftung innerhalb eines versteinerten historischen Referenzzeitraumes zum wertbestimmenden Faktor. Verkaufs- und Pachtpreise werden sich danach richten, ob und welche Zahlungsansprüche mit einer bestimmten Fläche verbunden sind. Zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit dieser Eigentumsproblematik könnten in absehbarer Zeit den EuGH beschäftigen. Da auch der bisherige Bewirtschafter, der die Zahlungsansprüche nicht mit der Fläche weitergibt, für die Aktivierung und Nutzung der Zahlungsansprüche eine entsprechende beihilfefähige Fläche benötigt, wird in gewissem Ausmaß Nachfrage nach zahlungsanspruchsfreien Flächen erwartet.

Der Verbleib der Zahlungsansprüche beim Pächter als historischem Bewirtschafter wird sich bei Neuverpachtung der Fläche in einem niedrigeren Pachtzins bzw. überhaupt einer „Unverpachtbarkeit“ niederschlagen. Maßgeblich wird auch die Verfügbarkeit freier Flächen und für den Bewirtschafter die Notwendigkeit, Flächen zu haben (z.B. aufgrund der Nitrat-RL), sein. Es verbleibt in der Privatautonomie der Vertragspartner, Anpassungen bestehender Pachtverträge bzw. neue Klauseln für neue Verträge vorzunehmen. In der Praxis ist von einigen Verpächtern bereits versucht worden, Pächtern die Zustimmung zu Vertragsklauseln abzuverlangen, wonach nach Beendigung des Pachtverhältnisses die Zahlungsansprüche dem Verpächter rückzuübertragen sind und damit auf der Fläche verbleiben.

Wird der Eigentümer mit einer Rückgabe der Pachtflächen ohne Zahlungsansprüche konfrontiert, stehen ihm dagegen keine Rechtsmittel oder Zwangsmittel zur Weitergabe der Zahlungsansprüche zu. Einen interessanten Lösungsvorschlag im Rahmen des Privatrechts hat jüngst *Leidwein* unternommen, wenn er aus den pachtrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung des zurücklassenden Pächters, Zahlungsansprüche mitzuübertragen, ableitet. Die Möglichkeit des individuellen Erwerbs von Zahlungsansprüchen ins Eigentum des Pächters zu übermäßigen wirtschaftlichen Lasten des Verpächters könne nicht als gewollter Inhalt eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages gesehen werden. Diesem Ansatz könnte jedoch der Vorrang des EG-Rechts entgegengehalten werden. *Krüger/Schmitte* erteilen nämlich einer Ableitung einer Übertragungspflicht von Zahlungsansprüchen an den Verpächter aus dem deutschen Landpachtrecht nach § 596 BGB eine Absage, da damit die europarechtlichen Vorgaben unterlaufen würden und nationales Recht gemeinschaftsrechtskonform auszulegen sei.

2.3 Was ist Gegenstand der juristischen Streitigkeiten?

Fragen der Gewährung von EBP aus der Reserve oder nicht.

Probleme, die aus der Mitgliedschaft entstehen gemäss Artikel 58, 64, 70 und 71 der Richtlinie 1782/2003?

Probleme betreffend die Situation der Landwirte vor der Einführung der EBP (Pacht, Teilgemeinschaft, Bewirtschaftung ...)?

Probleme betreffend besondere Situationen während der Referenzperiode?

Probleme betreffend Besitzerwechsel?

→ Alleine die rund 10.000 Bewirtschafterwechsel pro Jahr (das ist die Änderung in der Person des Betriebsinhabers) machte eine Aktualisierung der Daten bzw. eine Zustimmung des früheren Betriebsinhabers zur Zusammenfassung aller Direktzahlungen beim aktuellen Betriebsinhaber notwendig. Dieses Vorverfahren erfolgte im Frühjahr 2004.

Die nationale Berichterstatterin ist als Juristin in der Rechtsabteilung des BMLFUW tätig, die Berufungsbehörde in Angelegenheiten der EBP ist. Für den Vortrag in Caserta werden typische Fallbeispiele vorbereitet.

Streitigkeiten über den Wert der EBP?

Fragen zur Konditionalität und zu den guten landwirtschaftlichen und umweltgerechten Bedingungen?

Die nationale Berichterstatterin ist als Juristin in der Rechtsabteilung des BMLFUW tätig, die Berufungsbehörde in Angelegenheiten der EBP ist. Für den Vortrag in Caserta werden typische Fallbeispiele vorbereitet.

2.4 Welche Lösungen werden durch den Richter festgehalten?

Grundlage(n) der Lösung? Folgen dieser Lösung?

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fragebogens steht noch keine umfangreiche Judikatur zur Verfügung.

3. Andere juristische oder institutionelle Fragen

Fragen, die sich nicht aus dem Fragebogen ergeben, die Ihnen aber wesentlich erscheinen.

Summary of the Austrian national report

Options taken: Austria didn't make use of the following options given by Regulation (EC) N° 1782/2003: Regionalisation of the single payment scheme (Art 58-61), optional exclusion of some direct payments (Art 70), or to apply the single payment scheme after a transitional period, which shall expire either on 31.12.2005 or 2006 (Art 71). Also, the opportunity to include the amounts resulting from dairy premiums and additional payments at national

or regional level, in part or in full, in the single payment scheme before 2007, wasn't used (Art 62). The single payment scheme in Austria is therefore in force since 01.01.2005; the tobacco premium was included in 2006; the dairy premium in 2007. Concerning partial implementation (Art 64), Austria uses the possibility to keep direct payments coupled: slaughtering premium for calves (100%), suckler cow Premium (100%), slaughtering premium for bovine animals other than for calves (40%), hops payments (25%).

Austria decided against the regional model because the expectation was that it would lead to a redistribution in favour of, until then, extensively farmed areas (mainly in regions of grassland and alpine pastures). But the disadvantages of these areas are already perceived within the framework of the second pillar (natural handicap payments for farmers in mountain areas). Even if historical facts are made "permanent" (as changes after 2002 are neglected) and the administration effort to collect reference data (for the determination of the payment entitlements, the classification of hardship cases and cases of farmers in a special situation, and the preliminary transfer of entitlements) has proven difficult, it is still considered as an advantage, that the previous structure of production is maintained.

Legal framework: Austrian farmers receive an administrative decision (according to the Act of Administrative Procedure), issued by Agrarmarkt Austria (AMA-the Austrian paying agency) about their eligibility for the single payment. Against this administrative decision, an appeal to the Federal Ministry of Agriculture, Forestry, Environment and Watermanagement (MAFEW; where the author works) is possible. There is no further ordinary appeal possible, but the farmer can hand in a complaint at the High Court of Constitution or the High Court of Administration. Legislation to implement the European regulations concerning the single payment scheme also takes place in the above mentioned unit of MAFEW. In former times this was mainly in form of national regulations, in the meantime – in reaction to a decision of the Austrian High Court of Constitution – in form of laws, approved by the Austrian Parliament.